

# RICHTLINIEN

## für die Verleihung eines Umweltschutzpreises der Stadt Haiger

1. Die Stadt Haiger kann jährlich einen Umweltschutzpreis an Private und Vereine sowie an Industrie- und Gewerbebetriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe und freie Berufe verleihen. Dieser Preisverleihung liegt die Absicht zugrunde, die Bevölkerung für eine aktive Unterstützung des Umweltschutzes zu gewinnen und besondere Initiativen hinsichtlich der Lösung örtlicher Umweltprobleme zu fördern.
2.
  - a) Der Preis wird an Personen und Personengruppen verliehen, die sich außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit mit Themen des Umweltschutzes befassen (z.B. Abfallverwertung, Abfallbeseitigung, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Wasserreinhaltung und Gewässerschutz, Landschafts- und Naturschutz, Umweltplanung und ihre Verwirklichung usw.).
  - b) Der Preis wird an Industrie- bzw. Gewerbebetriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe und freie Berufe verliehen, die zur Umsetzung von besonderen, weit über die gesetzlichen Forderungen hinausgehende Umweltinitiativen beitragen (z.B. besondere, weit über die gesetzlichen Forderungen hinausgehende Immissionschutzmaßnahmen, besondere Energie- und Wassersparmaßnahmen, besondere Abwasservorbehandlungsmaßnahmen, besondere Berücksichtigung ökologischer Aspekte beim Bau [z.B. Nutzung solarer Energie; Niedrigenergiebauten; Grasdächer, Fassendenbegrünungen usw.], besondere, weit über die gesetzlichen Forderungen hinausgehende Schutzmaßnahme für das Betriebspersonal usw.).

Ausgezeichnet werden nachweisbare und nachvollziehbare Tätigkeiten und Maßnahmen des praktischen Umweltschutzes. Arbeiten auf dem Gebiet des wissenschaftlichen, technischen und publizistischen Umweltschutzes können ebenfalls ausgezeichnet werden, sofern ein direkter Bezug zu Umweltproblemen der Stadt Haiger und ihrer Bürger gegeben ist.

Bei der Entscheidung zur Preisverleihung sollten im Vorfeld auch Tätigkeiten berücksichtigt werden, die sich z.B. an die Schwerpunkte der städtischen Veranstaltungen (Umwelttage) anlehnen oder die im Interesse der Bürgerschaft zur Verbesserung der Lebensumstände allgemein in besonderer Weise beitragen.

Von der Auszeichnung ausgeschlossen sind die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Energie sowie parteipolitische Gruppierungen.

3. Der Umweltschutzpreis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe bis zu 1.533,88 €

Die Aufteilung des Preises auf bis zu 3 Preisträger ist zulässig; in diesem Falle erhält jeder Preisträger eine Urkunde.

4. Zur Preisverleihung vorschlagsberechtigt ist neben Einzelpersonen, Personengesellschaften, Gruppen, Verbänden, parteipolitischen Gruppierungen auch die Stadtverwaltung.

Vorschläge sind jeweils zum 1. April eines Jahres beim Magistrat der Stadt Haiger einzureichen.

Dem Vorschlag sind folgende Angaben/Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen

- ausführliche und beurteilungsreife Beschreibung der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Tätigkeiten/Maßnahmen
- Name und Anschrift des Vorschlagenden.

Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Stadt Haiger über. Die Teilnehmer erlauben der Stadt Haiger grundsätzlich mit der Zusendung der Unterlagen deren Veröffentlichung. Erfolgt der Vorschlag durch einen Dritten, so gestattet der Vorgeschlagene mit dem Einverständnis der Preisannahme die Veröffentlichung der Unterlagen.

Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Einsendungen bleiben jedoch unberührt.

6. Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt nach Entscheidung des Ausschusses für Umwelt und Energie durch den Magistrat der Stadt Haiger

Haiger, den 25. November 1991